

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 20. Dezember 2007**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

02.09.2011

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.12-19/11

Zulassungsnummer:

Z-43.12-203

Geltungsdauer

vom: **10. September 2011**

bis: **19. Dezember 2012**

Antragsteller:

Tulikivi Oyj
83900 Juuka
FINNLAND

Zulassungsgegenstand:

**Bauartzulassung für vor Ort zu errichtende ortsfeste Speicher-Einzelfeuerstätten mit Baureihen
Typ 1, Typ 2 und Typ 3 zur Raumheizung**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom
20. Dezember 2007.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben
genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet
werden.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-43.12-203

Seite 2 von 5 | 2. September 2011

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist die Bauart für vor Ort aus Baustoffen und Bauteilen zu errichtende ortsfeste Speicher-Einzelfeuerstätten.

Die Speicher-Einzelfeuerstätten unterscheiden sich durch die Art der Oberflächengestaltung der Specksteine, bossiert oder mit Sims, in den Abmessungen und der Nennwärmeleistung. Sie werden in Baureihen Typ 1, Typ 2 und Typ 3 gefertigt. Beim Typ 1 ist die Tür quadratisch, bei Typ 2 rechteckig vertikal und Typ 3 rechteckig waagrecht. Feuerstätten mit einem "T" in der Bezeichnung haben einen oberen Feuerstättenanschluss.

Die Speicher-Einzelfeuerstätten sind zur Raumheizung durch Verbrennung von Scheitholz und Holzpresslingen bestimmt.

2. Der Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Speicherfeuerstätten bestehen aus Speckstein mit einer Rohdichte von 2970 kg/m³ ausgenommen hiervon sind die Feuerraumauskleidung, der Feuerraumrost, die Regeleinheit für die Verbrennungsluft, die Feuerraumtür, der Aschekasten, die Aschefallraumtür und der Abgasstutzen.

Der Feuerraum der Speicherfeuerstätten ist innen mit einer Auskleidung aus Schamotte ausgestattet. Die Feuerraumböden sind mit einem Gitterrost aus Guss zum Betrieb mit Scheitholz ausgestattet. Durch Herausnahme des Gitterrostes und Verwendung des Pelletrostes, ebenfalls aus Guss, sowie das Einstecken des "Pelletspoilers" am vorderen Rand des Feuerraumes ist auch der Betrieb mit Holzpresslingen möglich.

Die Feuerstätten enthalten Steige- und zwei Sturzzüge. Die Verkleidung von Feuerstätten ist von innen mit Ausnahme der Frontseite mit einer 15 mm starken Wärmedämmung aus Frenzelit versehen. Die Größe der Feuerraumtüren beträgt bei den Feuerstätten der Baureihe Typ 1 mit quadratischen Türen 0,126 m², bei den Feuerstätten der Baureihe Typ 2 mit rechteckigen hochstehenden Türen 0,169 m² und bei den Feuerstätten der Baureihe Typ 3 mit rechteckigen waagerechten Türen 0,192 m². In der Frontseite der Feuerstätten befinden sich die selbstschließenden Feuerraumtüren mit Sichtscheibe.

Unterhalb der Feuerraumtür befindet sich eine Regeleinheit für die gesamte Verbrennungsluft (Primär- und Sekundärluft). Die Primärluft tritt regelbar durch den Rost und Sekundärluft oberhalb der unteren Schamotteauskleidung regelbar in den Feuerraum ein.

Der Aschefallraum ist jeweils mit einer Aschefallraumtür versehen und enthält einen Aschekasten.

Die Abgasstutzen werden je nach Bedarf vor Ort je nach Modell angebracht. Diese haben mindestens eine überschiebbare Länge von 40 mm und einen Durchmesser von ≥ 150 mm. Modelle mit Sturzzügen haben am Sockel der Feuerstätte Reinigungsöffnungen, die mit Specksteinrosetten verschlossen sind.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-43.12-203

Seite 4 von 5 | 2. September 2011

Die Baustoffe und Bauteile für unterschiedliche Baureihen und Varianten der Speicher-Einzelfeuerstätten müssen den Angaben des Prüfberichts Nr. RRF-BZ06 1255 der Rhein-Ruhr Feuerstätten-Prüfstelle GmbH sowie Angaben des Prüfberichts VTT-S-07269-10 der VTT Expert Services LTD entsprechen.

Die wesentlichen Daten und Abmessungen der Speicherfeuerstätten müssen den Angaben der Anlagen 2 bis 60 entsprechen sowie den Anlagen 1 bis 2 dieses Bescheides.

3. Der Abschnitt 2.4 ist um folgenden Satz zu ergänzen:

Die Bedienungsanleitung der Feuerstätten mit Scheitholz- und Pelletbetrieb muss auf die einmalige Pelletaufgabe hinweisen. Darüber hinaus muss die Bedienungsanleitung deutliche Warnhinweise enthalten, dass nach dem Abbrand keine weitere Brennstoffauflage erfolgt. Es besteht Explosionsgefahr, wenn Brennstoff bei noch vorhandener Glut im Aschebett aufgelegt wird. Vor einer erneuten Pelletaufgabe hat der Betreiber die Asche aus der Feuerstätte zu entfernen. Zusätzlich ist an geeigneter Stelle an der ausgeführten Feuerstätte ein entsprechender Hinweis anzubringen.

In der Bedienungsanleitung ist zudem darauf hinzuweisen, dass Pellets nicht in der Feuerstätte gelagert werden dürfen.

4. Der Abschnitt 3 ist um folgenden Absatz zu ergänzen:

Die in den Anlagen 2, 31 und 36 aufgeführte Nennwärmeleistung entspricht der von der Feuerstätte abgegebenen Wärmeleistung, die dem Raum zur Deckung des Wärmebedarfs über eine ebenfalls dort genannte Zeitspanne zur Verfügung steht. Die in Anlage 61 und 62 angegebene Wärmeleistung " Q_F " ist die für die Bemessung des Schornsteinsquerschnitts erforderliche Nennwärmeleistung.

5. Der Abschnitt 4 erhält folgende Überschrift:

4 Bestimmungen für die Ausführung und Übereinstimmungserklärung

6. Der Abschnitt 4 ist um folgende Sätze zu ergänzen:

Feuerstätten, die für die Brennstoffe Scheitholz und Pellet bestimmt sind, müssen einen deutlichen, dauerhaft lesbaren Hinweis tragen, dass diese nur einmal mit dem Brennstoff Pellet befüllt werden dürfen. Das erneute Auflegen von Pellets ist aufgrund von Explosionsgefahr verboten!

7. Der Abschnitt 5 erhält folgende Fassung:

5 Bestimmungen für Unterhalt und Wartung

Für den Betrieb der Speicher-Einzelfeuerstätten darf als Brennstoff nur naturbelassenes Scheitholz oder in Abhängigkeit der Ausführung des Feuerraums auch Holzpellets verwendet werden. Die Verfeuerung von Abfällen, beschichtetem oder behandeltem Holz ist unzulässig.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

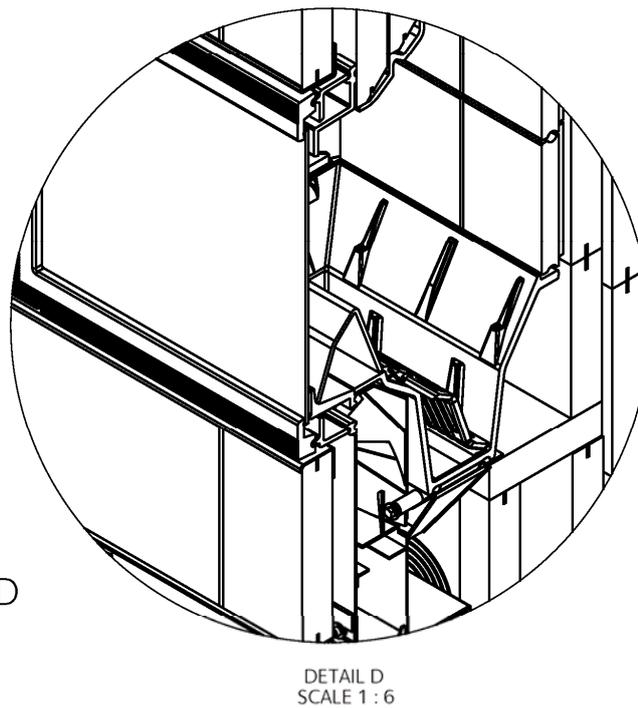
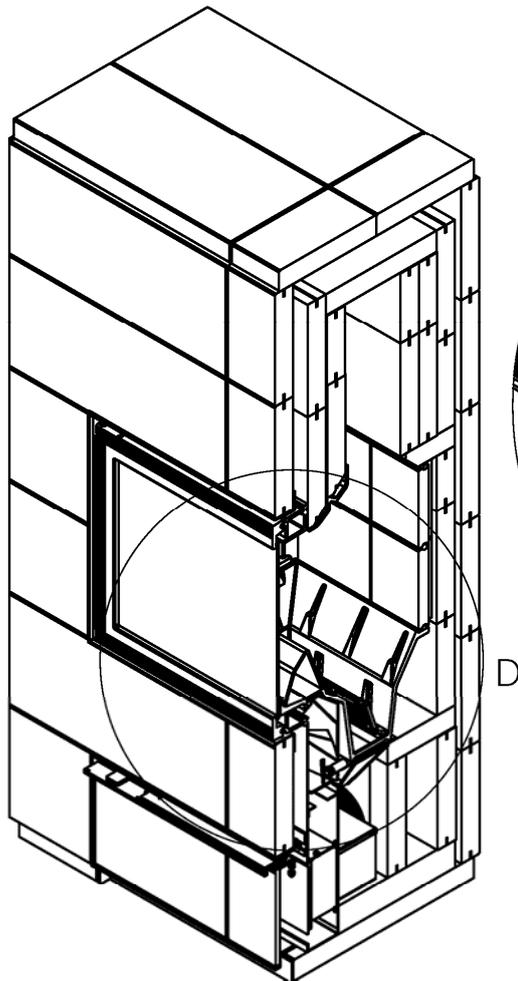
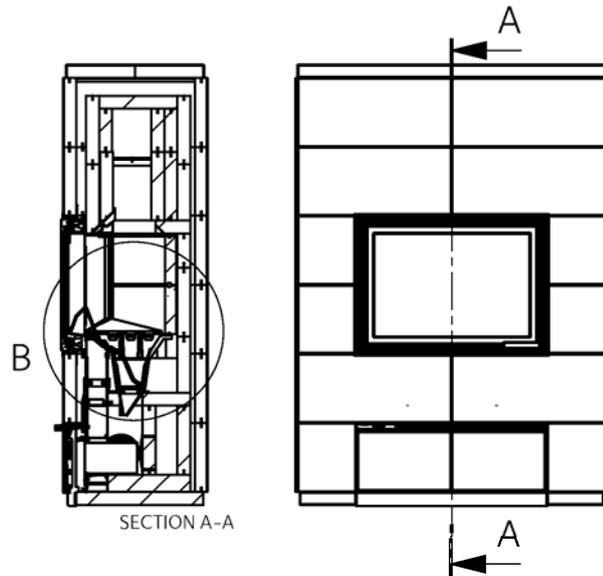
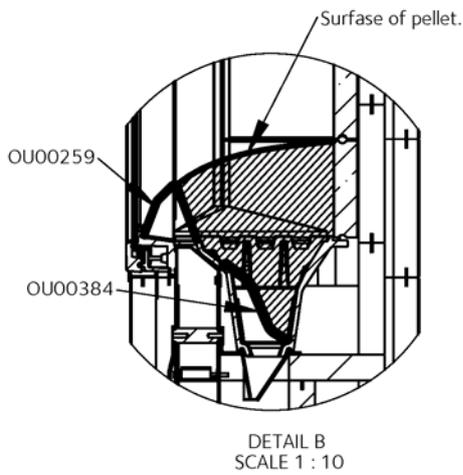
Nr. Z-43.12-203

Seite 5 von 5 | 2. September 2011

Der Betreiber hat die Speicher-Einzelfeuerstätte regelmäßig zu entaschen. Mindestens einmal je Heizperiode ist die Feuerstätte gründlich auf Verschmutzung auch der Heizgaskanäle zu kontrollieren und ggf. zu reinigen.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

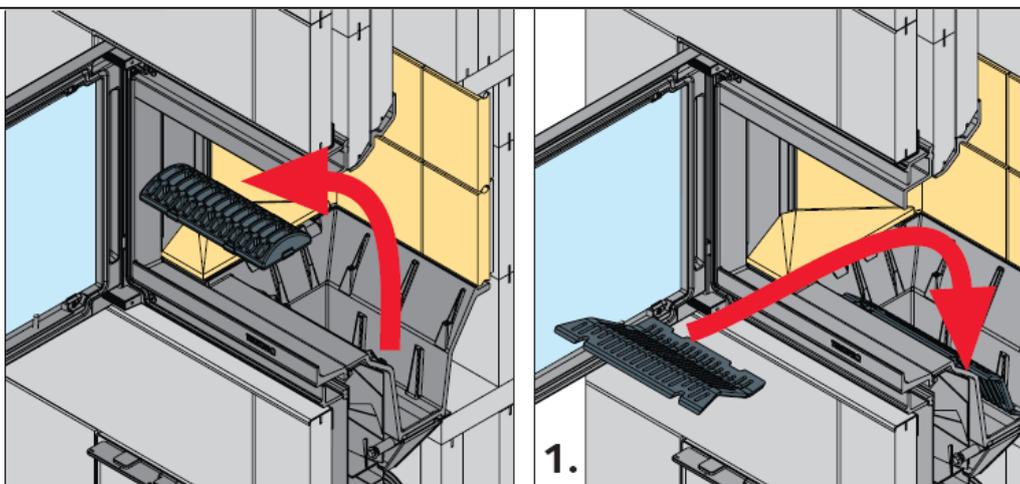


TULIKIVI GREEN P 10

Bauartzulassung für vor Ort zu errichtende ortsfeste Speicher-Einzelfeuerstätten mit
 Baureihen Typ 1, Typ 2 und Typ 3 zur Raumheizung

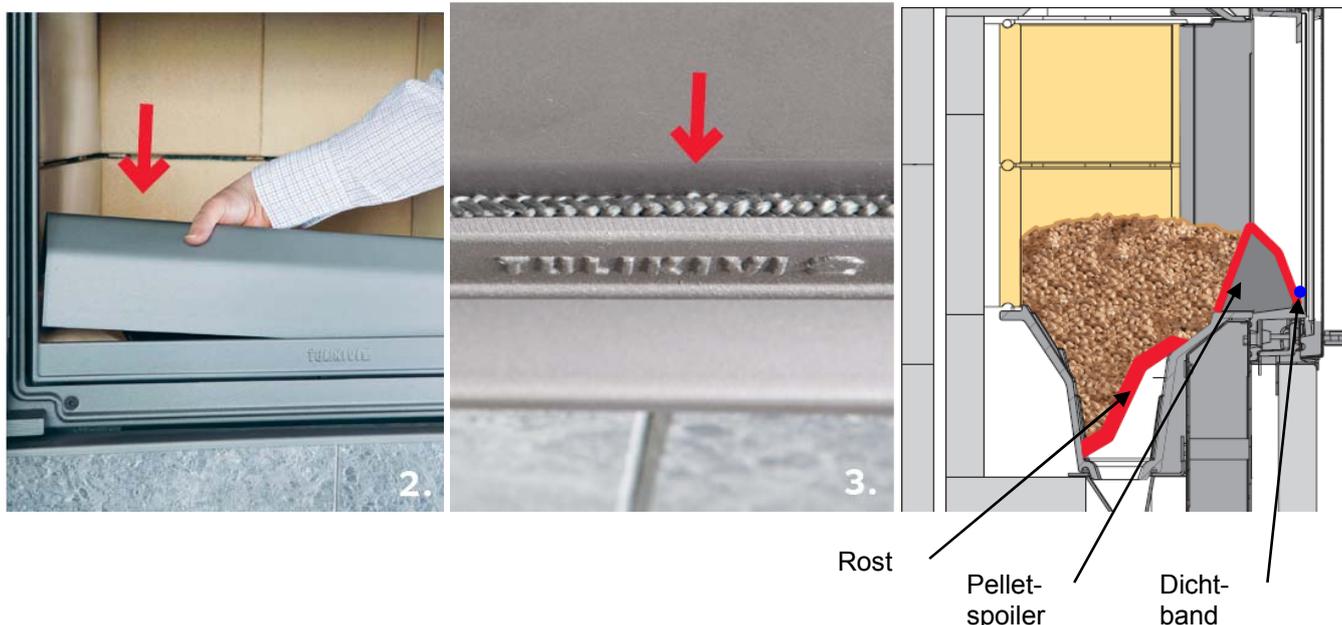
Feuerstättenbrennraum für Scheitholz und Pellet

Anlage 1



Brennstoffwechsel:

Die Feuerstätten, die für die Verbrennung von Scheitholz und Pellets bestimmt sind, weisen einen besonderen Feuerraum auf und werden mit zwei Rosten und einem "Pelletspoiler" geliefert und montiert. Für die Umstellung von Scheitholz auf Pellets ist aus der kalten und gereinigten Feuerstätte der Rost zu entnehmen (Bild 1) und durch den gekrümmten Pelletrost zu ersetzen. Anschließend ist der "Pelletspoiler" am vorderen Rand des Feuerraumes zu montieren (Bild 2) und das Dichtungsband im Zwischenraum des Türrahmens und des Pelletspoilers (Bild 3) anzubringen. Der Feuerraum ist einmal mit Pellets zu befüllen.



Es dürfen keine Pellets nachgefüllt werden!
Explosionsgefahr bei Missachtung!
Die Asche ist zu Durchstochern und erst nach dem Abkühlen zu entaschen.

Bauartzulassung für vor Ort zu errichtende ortsfeste Speicher-Einzelfeuerstätten mit Baureihen Typ 1, Typ 2 und Typ 3 zur Raumheizung

Umbau von Scheitholzverbrennung zur Pelletverbrennung

Anlage 2